

Z W E C K V E R B A N D

Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe
Sitz: 88239 Wangen im Allgäu - Primisweiler
Landkreis Ravensburg

Satzung vom 6. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe am 06. Dezember 2021 folgende Änderung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 2015, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020, beschlossen:

§ 1

§ 42 Grundgebühr - Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q max)</u>	3 u. 5	7 u. 10	20	50	80 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Q n)</u>	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	25	40 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte richtlinie (MID)

<u>Überlastdurchfluss (Q 4)</u>	3,125 u. 5	7,9 u. 12,5	20	50	79 m ³ /h
<u>Durchfluss nach (Q 3)</u>	2,5 u. 4	6,3 u. 10	16	40	63 m ³ /h

Euro/Monat	6,85	13,70	27,41	68,52	109,63
------------	------	-------	-------	-------	--------

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 Verbrauchsgebühren Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,35 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,35 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 06. Dezember 2021

gez.:

Dr. Hermann Schad, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.